

Erbach im Mai 2016

Kundeninformation Belastungen im Bauschutt

Kreislaufwirtschaftsgesetz § 22 Beauftragung Dritter

Bauschutt **richtig entsorgen** ist nicht nur ökologisch ein Problem sondern auch einen Kostenfrage und wichtig für unsere Umwelt.

Grundsätzlich muss bezüglich Bauschutt sehr sensibel auf die Belastungswerte geachtet werden, da bereits geringe Chargen höher belastetem Material das Haufwerk stark verunreinigen können. Durch die intensive Umsetzung der Deponieverordnung (DepV) mit regelmäßiger Überprüfung der Deponien durch die Behörden wird dies stetig verschärft. Der Bauschutt, resultierend aus Kaminabbrüchen, gehört zu der höher belasteten Kategorie und muss gesondert oder nach vorausgehenden Analysen eingestuft werden. Eine Pauschalierung als Bauschutt ist nicht mehr möglich.

Gemäß Abfallgesetz ist der Abfallerzeuger, also Bauherr oder Eigentümer, bis zur Entsorgung auf der Deponie in der Verantwortung für die fachgerechte Entsorgung (siehe Weber Homepage / Info / Auszug aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz § 22). Es ist daher nicht ausreichend dem Auftragnehmer die Verantwortung für eine fachgerechte Entsorgung zu übertragen.

Wir möchten hier auf einen fairen Wettbewerb in der Zukunft hinweisen und bieten in unseren Angeboten die Entsorgung von Bauschutt nur unter Vorbehalt und gegebenenfalls erforderlicher Analytik an. Hierfür stehen uns unsere Entsorgungsfachbetriebe zur Seite und sichern uns eine verlässliche und gesetzeskonforme Abwicklung zu.

In der Anlage erhalten Sie einen Auszug aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu Ihrer weiteren Information. Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Mit freundlichem Gruß

ike Isolier- und Kaminbau Weber GmbH & Co.KG



§ 22 Beauftragung Dritter

Die zur Verwertung und Beseitigung Verpflichteten können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen. Ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt und so lange bestehen, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

Teil 3 Produktverantwortung

§ 23 Produktverantwortung

(1) Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- oder verarbeitet oder vertreibt, trägt zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft die Produktverantwortung. Erzeugnisse sind möglichst so zu gestalten, dass bei ihrer Herstellung und ihrem Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert wird und sichergestellt ist, dass die nach ihrem Gebrauch entstandenen Abfälle umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden.

(2) Die Produktverantwortung umfasst insbesondere

1. die Entwicklung, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die mehrfach verwendbar, technisch langlebig und nach Gebrauch zur ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung sowie zur umweltverträglichen Beseitigung geeignet sind,
2. den vorrangigen Einsatz von verwertbaren Abfällen oder sekundären Rohstoffen bei der Herstellung von Erzeugnissen,
3. die Kennzeichnung von schadstoffhaltigen Erzeugnissen, um sicherzustellen, dass die nach Gebrauch verbleibenden Abfälle umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden,
4. den Hinweis auf Rückgabe-, Wiederverwendungs- und Verwertungsmöglichkeiten oder -pflichten und Pfandregelungen durch Kennzeichnung der Erzeugnisse sowie
5. die Rücknahme der Erzeugnisse und der nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle sowie deren nachfolgende umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung.

(3) Im Rahmen der Produktverantwortung nach den Absätzen 1 und 2 sind neben der Verhältnismäßigkeit der Anforderungen entsprechend § 7 Absatz 4 die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden Regelungen zur Produktverantwortung und zum Schutz von Mensch und Umwelt sowie die Festlegungen des Gemeinschaftsrechts über den freien Warenverkehr zu berücksichtigen.

(4) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnungen auf Grund der §§ 24 und 25, welche Verpflichtete die Produktverantwortung nach den Absätzen 1 und 2 wahrzunehmen haben. Sie legt zugleich fest, für welche Erzeugnisse und in welcher Art und Weise die Produktverantwortung wahrzunehmen ist.

§ 24 Anforderungen an Verbote, Beschränkungen und Kennzeichnungen

Zur Festlegung von Anforderungen nach § 23 wird die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass

1. bestimmte Erzeugnisse, insbesondere Verpackungen und Behältnisse, nur in bestimmter Beschaffenheit oder für bestimmte Verwendungen, bei denen eine umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung der anfallenden Abfälle gewährleistet ist, in Verkehr gebracht werden dürfen,
2. bestimmte Erzeugnisse nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn bei ihrer Entsorgung die Freisetzung schädlicher Stoffe nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verhindert werden könnte und die umweltverträgliche Entsorgung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
3. bestimmte Erzeugnisse nur in bestimmter, die Abfallentsorgung spürbar entlastender Weise in Verkehr gebracht werden dürfen, insbesondere in einer Form, die die mehrfache Verwendung oder die Verwertung erleichtert,
4. bestimmte Erzeugnisse in bestimmter Weise zu kennzeichnen sind, um insbesondere die Erfüllung der Pflichten nach § 7 Absatz 2 und 3, § 8 Absatz 1 und § 9 im Anschluss an die Rücknahme zu sichern oder zu